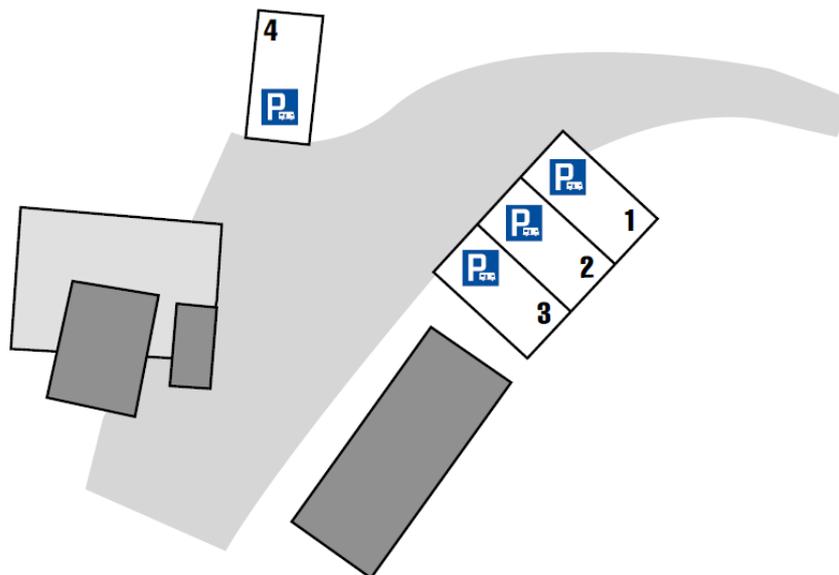




Laufenburg Waldstadt am Rhein

STADT LAUFENBURG

Benützungsreglement für den Wohnmobilstellplatz am Rhein Giessenweg, 5080 Laufenburg



Ausgabe Januar 2022
Version 1

Der Stadtrat erlässt folgendes Benützungsreglement für den „Wohnmobilstellplatz am Rhein“ am Giessenweg im Ortsteil Laufenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1**
- Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig.
- ² Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Dieses Benützungsreglement gilt für den signalisierten Platzbereich am Giessenweg in 5080 Laufenburg.
- § 2**
- Verwaltung und Aufsicht Die Verwaltung und die Aufsicht wird durch den Stadtrat ausgeübt. Für die Verwaltung und zur Ausübung der Aufsicht kann der Stadtrat verantwortliche Personen oder Institutionen bestimmen.
- § 3**
- Benützungsbewilligung ¹ Das Abstellen der Wohnmobile bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Parkgebühr am Zahlautomaten beim angrenzenden Eingang zum Schwimmbad entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr ist das Ticket von aussen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.
- ² Die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Personen können bei Verstössen gegen dieses Reglement die Benützungsbewilligung widerrufen.
- § 4**
- Abgrenzung der Nutzung ¹ Der Stellplatz darf ausschliesslich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- ² Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Strassen zugelassen sind.
- § 5**
- Öffnungszeiten ¹ Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.
- § 6**
- Ver- und Entsorgung ¹ Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Strom- und Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich.
- ² Für die Abwasserentsorgung steht ein Bodeneinlaufschacht beim Platzzugang zur Verfügung. Die Fäkalienentsorgung hat über die Entsorgungsstation auf dem Platz zu erfolgen. Die Entsorgungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur von Wohnmobilsten benutzt werden, die auf dem Stellplatz eine Parkierungsbewilligung gelöst haben.
- ³ Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind ausschliesslich für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen und sauber zu halten. Nicht sachgerechte Manipulationen sind zu unterlassen.

⁴ Die Platzanlage und deren Umgebung sind mit Sorgfalt und Nachsicht zu nutzen und sauber zu halten.

⁵ Durch die Benutzer verursachte Verschmutzungen müssen vor dem Verlassen der Platzanlage beseitigt werden. Fehlbare werden belangt.

⁶ Die Entsorgung vom Hauskehricht in den öffentlichen Abfallbehältern ist verboten. Die Abfallentsorgung ist gebührenpflichtig.

⁷ Die Gebührenmarken für die Kehrichtentsorgung der Stadt Laufenburg können an den öffentlichen Verkaufsstellen (inkl. Schwimmbad-Restaurant) oder bei der Finanzverwaltung Laufenburg, Laufenplatz 145, 5080 Laufenburg erworben werden.

Die mit einer Gebührenmarke versehenen Kehrichtsäcke können während den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden beim Schwimmbad-Restaurant oder bei der Entsorgungsstelle im Werkhof Laufenburg, Spitalstrasse 12, Laufenburg.

§ 7

Toiletten- und
Duschanlage

¹ Das nahegelegene Schwimmbadgebäude verfügt über eine Toilettenanlage mit integrierter Duscmöglichkeit. Diese Einrichtung steht der Öffentlichkeit und den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes gegen separate Gebühr zur Verfügung.

² Die Toiletten- und Duschanlage darf ausschliesslich für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Übernachtung in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet und eine übermässig lange Benützung zu vermeiden.

§ 8

Verhaltensregeln

¹ Auf- und unmittelbar neben dem Wohnmobilstellplatz nicht gestattet ist:

- Das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien ausserhalb der dafür vorgesehenen Entleerungsstation
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
- das Entfachen von Feuer
- die Verrichtung der Notdurft ausserhalb von Toilettenanlagen

² Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 06.30 Uhr verboten (§ 8 Polizeireglement).

³ Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nur mit zugelassenen Gerätschaften und ausserhalb der Grünflächen gestattet. Belästigungen der anderen Nutzer und Anwohner durch Feuer, Funkenflug oder Qualm ist zu vermeiden.

⁴ Haustiere sind willkommen. Die Fäkalien sind jedoch von den Besitzern zu beseitigen.

⁵ Die Benutzer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung auf dem Platz.

⁶ Platzbenützer können bei Verstössen von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder bei schwerwiegenden Verstössen weggewiesen werden.

§ 9

Haftpflicht
Reparaturen

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Nutzern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen und bei Unfällen ab.

² Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher.

³ Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Bauamt oder der Bauverwaltung zuhänden des Stadtrates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers ausführen zu lassen.

II. Schlussbestimmungen

- § 10**
Ausnahmen Der Stadtrat kann Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglementes abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.
- § 11**
Strafbestimmungen
¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind das Verwaltungspersonal oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und den zuständigen Behörden allfällig zur Anzeige zu bringen.
² Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde können mit Busse von bis zu Fr. 500.--, Benützungssperre oder Widerruf der Benützungsbewilligung (ohne Rückerstattung) bestraft werden.
³ Strafbehörde ist der Stadtrat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.
- § 12**
Änderungen Das vorliegende Reglement kann vom Stadtrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
- § 13**
Inkraftsetzung Das Reglement tritt per 08. Februar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

Genehmigt durch den Stadtrat Laufenburg am 07.02.2022.

STADTRAT LAUFENBURG

Herbert Weiss
Stadtammann

Marco Waser
Stadtschreiber I